

Gesetzliche Gleichberechtigung für Juden (3. Juli 1869)

Kurzbeschreibung

Dieses Faksimile zeigt das „Gesetz, betreffend die Gleichberechtigung der Konfessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung“, das aus einem einzigen Paragraphen bestand, der am 3. Juli 1869 in Kraft trat. Ohne Protestanten, Katholiken, Christen oder Nichtchristen eigens zu erwähnen, stellte es die formale rechtliche Gleichstellung der Juden in allen Gebieten des Norddeutschen Bundes sicher.

Quelle

(Nr. 319.) Gesetz, betreffend die Gleichberechtigung der Konfessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung. Vom 3. Juli 1869.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c.
verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Einziges Artikel.

Alle noch bestehenden, aus der Verschiedenheit des religiösen Bekenntnisses hergeleiteten Beschränkungen der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte werden hierdurch aufgehoben. Insbesondere soll die Befähigung zur Theilnahme an der Gemeinde- und Landesvertretung und zur Bekleidung öffentlicher Aemter vom religiösen Bekenntniß unabhängig sein.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 3. Juli 1869.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Quelle: Gesetz zur „Gleichberechtigung der Konfessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung“ vom 3. Juli 1869. Druck (1869).

bpk-Bildagentur, Bildnummer 30000653. Für Rechteanfragen kontaktieren Sie bitte die bpk-Bildagentur: kontakt@bpk-bildagentur.de oder Art Resource: requests@artres.com (für Nordamerika).

© bpk

Empfohlene Zitation: Gesetzliche Gleichberechtigung für Juden (3. Juli 1869), veröffentlicht in: German History in Documents and Images, <<https://germanhistorydocs.org/de/reichsgruendung-bismarcks-deutschland-1866-1890/ghdi:imaged-1349>> [06.05.2024].